

# Häufig gestellte Fragen zur Kommanditbeteiligung an der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG

## Fragen zum Windpark

- 1) Wie stark beeinflussen sich die Windenergieanlagen gegenseitig bei den gegebenen Abständen zueinander?  
  
Die aktuellen Abstände sind von der Firma Nordex freigegeben worden. Die Beeinflussung der Anlagen untereinander ist zudem jeweils in Abhängigkeit von der Windrichtung in der Ertragsberechnung berücksichtigt worden.
- 2) Ist eine Fundamenttiefe von nur 3.20 m ausreichend für die Turmgröße?  
  
Es gibt eine entsprechende Statik des Herstellers, die das nachweist. Diese wird in Deutschland zusätzlich von einem unabhängigen Prüfstatiker überprüft und freigegeben.
- 3) Wird der erzeugte Strom gespeichert oder direkt verbraucht?  
  
Der vor Ort produzierte Strom wird in unseren Regionen in der Regel immer vor Ort verbraucht. In Hessen gibt es zu wenig Strom aus erneuerbaren Energien, dass sich eine Speicherung lohnen würde.
- 4) Was passiert, wenn z.B. ein Blitz in die Anlagen einschlägt?  
  
Zum einen sind die Anlagen mit Blitzableitern ausgestattet. Zum anderen ist die Betreibergesellschaft gegen Blitzschlag und andere Schadensereignisse versichert. Außerdem besteht mit der Fa. Nordex ein sogenannter Vollwartungsvertrag, der Nordex verpflichtet, die Anlagen regelmäßig zu warten und defekte Teile umgehend zu reparieren bzw. zu ersetzen.
- 5) Welche Abschaltgründe gibt es?  
  
Nach § 51 EEG gibt es keine Vergütung, wenn an der Leipziger Strombörse mehr als sechs Stunden negative Börsenstrompreise vorherrschen.  
  
Zum Schutz der Fledermäuse muss in den Sommermonaten ab der Abenddämmerung bis zum Morgen in Abhängigkeit von Windgeschwindigkeit und Temperatur abgeschaltet werden.  
  
Bei Eisansatz im Winter schalten sich die Anlagen automatisch ab.  
  
Außerdem kann der Versorgungsnetzbetreibers die Leistung der Windkraftanlagen bis hin zu 0 kW reduzieren, sofern die Netzverhältnisse (Spannung, Frequenz etc.) dies erfordern.
- 6) Kann es zu einem Zubau weiterer Anlagen kommen, die den prognostizierten Ertrag mindern?  
  
Dies ist theoretisch möglich und kann in der Regel auch nicht verhindert werden. Mindestabstände sind immer einzuhalten. Es kann aber durchaus zu erheblichen Ertragseinbußen dabei kommen. Siehe auch entsprechenden Risikohinweis auf Seite 19 des Verkaufsprospektes.

- 7) Welche Ansprüche haben die Projektierer aus der Nachbewertungsklausel im Projektrechtekaufvertrag (S. 81 des Verkaufsprospekts)?
- Nach fünf Jahren wird der bis dahin gesamt erzielte Ertrag mit der Prognose verglichen. Sollte es zu einer Mehrproduktion gekommen sein, erhält der Projektierer von den Mehrerlösen 20%.
- 8) Können bereits realistische Aussagen über die Betriebsweise der Anlagen aus den Monaten seit der Inbetriebnahme abgeleitet werden und wie decken sich diese mit den Prognosewerten?
- Seriöse Aussagen können frühestens nach einem Betrieb der Anlagen von mindestens einem Jahr gemacht werden. Die Anfangszeit ist noch von der Abarbeitung von Mängeln und von einem Probetrieb geprägt, in dem die Anlagen noch nicht prognosegemäß betrieben werden können. Außerdem ist der Windertrag im Sommer erheblich geringer als in der Winterperiode.
- 9) Was ist mit der Rückstellung für den Rückbau alles mit abgedeckt? Sind die Zahlen realistisch?
- Die Rückstellungshöhe ist Vorgabe der Genehmigungsbehörde. Wir gehen aus heutiger Sicht davon aus, dass die Rückstellungen dafür ausreichend sind. Damit soll die Anlage inkl. Fundament, Arbeitsflächen und nicht mehr benötigte Wege zurück gebaut werden.
- 10) Basieren die Prognosezahlen der Stromproduktion (28,2 GWh) auf einem Dauerbetrieb oder einem theoretischen Betrieb?
- Dieser angenommene Wert ist der Mittelwert aus den beiden Windgutachten für den Jahresertrag, der mit Hilfe einer 12-monatigen Windmessung ermittelt wurde.
- 11) Bleibt der Korrekturfaktor bei der Einspeisevergütung konstant?
- Nein, dieser wird nach fünf Jahren erstmalig von der Bundesnetzagentur überprüft. Läuft der Windpark besser als das Standortgütegutachten vorhersagt, wird die Einspeisevergütung nachträglich herabgesetzt, läuft er schlechter, wird diese nachträglich erhöht.

### **Fragen zur Gesellschaft und zur Kommanditbeteiligung**

- 1) Warum kommen einzelne Gründungsmitglieder der Gesellschaft nicht aus Hünfelden?
- Zur Nutzung der seinerzeit vom Gesetzgeber gegebenen Möglichkeit, mit einer sog. Bürgerenergiegesellschaft ein wirtschaftlich besseres Ergebnis für die beteiligten Bürger zu erreichen, musste aufgrund der kurzen Vorlaufzeit innerhalb weniger Tage die Gesellschaft gegründet werden. Vom Gesetzgeber ist dabei eine gewisse Anzahl an „Nicht-Landkreis-Bürgern“ zugelassen.
- Aufgrund der Kürze der Zeit und des damals noch bestehenden höheren Risikos des möglichen Totalverlustes der KG-Einlage sollte zu diesem Zeitpunkt noch kein Angebot an die Bürger gemacht werden. Stattdessen gründete sich die Gesellschaft aus am Projekt beteiligten Personen.
- 2) Gibt es auch einen Aufsichtsrat in der KG?
- Nein, einen Aufsichtsrat der KG gibt es nicht. Aufgrund der Beteiligung der Gemeinde Hünfelden und der damit erforderlichen Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung verfügt aber die Komplementärin über einen Aufsichtsrat, der aus 9 Personen – mit jeweils 3

Vertretern der Projektpartner – besteht und deren Vorsitz kraft Amtes die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (derzeit Frau Scheu-Menzer) innehat.

- 3) Wie werden finanzielle Verluste der Gesellschaft ausgeglichen?

Für diesen Fall wird die Geschäftsführung Vorschläge erarbeiten, die dann auf einer Gesellschafterversammlung vorgestellt und dort auch beschlossen werden müssen.

- 4) Werden auch Steuern in den ersten Jahren fällig, in denen keine Ausschüttung vorgesehen ist?

Die erste Ausschüttung ist planmäßig für das Geschäftsjahr 2022 vorgesehen. Für das Geschäftsjahr 2020 fallen laut Prognose keine Steuerzahlungen an, für das Geschäftsjahr 2021 sind planmäßig erstmals auf Anlegerebene Steuerzahlungen zu leisten.

- 5) Was ist unter dem Maximalrisiko auf Seite 13 des Verkaufsprospekts, insb. im Hinblick auf die sog. Einlagenrückgewähr, zu verstehen?

Für Anleger besteht grds. die Möglichkeit des Totalverlustes der Einlage, vor allem dann, wenn aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft nicht nur geplante Gewinnausschüttungen unmöglich werden, sondern auch die Rückzahlung der Kommanditeinlage nicht erfolgen kann.

Das Maximalrisiko ist eine über den Totalverlust der Einlage hinausgehende Privatinsolvenz. Eine solche kann sich insbesondere dann ergeben, wenn die Beteiligung fremdfinanziert wird.

Eine weitere Gefahr birgt das Wiederaufleben der Haftung, wenn ein Haftungsfall nach einer Einlagenrückgewähr an den Anleger eintritt. In der Höhe, in der der Anleger eine Rückzahlung auf seine Einlage erhalten hat, lebt die Haftung wieder auf.

- 6) Wie ergeben sich die Stimmenanteile?

Die Stimmen verteilen sich nicht nach der Höhe der Kommanditanteile, sondern folgen dem im § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages festgelegten Verteilungsschlüssel.

Danach halten die juristischen Gesellschafter Gemeinde Hünfelden, NATURSTROM und FH Beteiligung aufgrund der höheren finanziellen Beteiligung und des damit verbundenen höheren Risikos immer jeweils 10 % der Stimmrechte. Die übrigen 70 % der Stimmanteile verteilen sich auf die übrigen Gesellschafter, i.d.R. nach Höhe des jeweiligen Kommanditanteils und unter der Prämisse, dass kein Gesellschafter mehr als 10% der Stimmrechte halten darf.

- 7) Sind Anteile übertragbar bzw. erwerbbar?

Verfügungen über die Anteile (d.h. Verkauf oder Schenkung) sind gem. § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages grds. möglich, die Zustimmung der Komplementärin ist vorab einzuholen.

Allerdings ist die Handelbarkeit eingeschränkt, es gibt keinen (organisierten) Markt, an dem die Anteile gehandelt werden. Hier muss jeder Anleger selbst dafür sorgen, dass er einen Käufer für seine Anteile findet.

Durch Verfügungen entstehende Anteile müssen mind. 1.000 Euro betragen.

- 8) Kann man noch Anteile kaufen, wenn man den Höchstbeitrag laut Angebotsbedingungen bereits erreicht hat?

Anders als im Zeichnungsprozess, bei dem grds. die maximale Zeichnungshöhe von 10.000 Euro - bzw. 15.000 Euro im Falle einer Unterzeichnung - gilt, ist ein Kommanditist im weiteren Verlauf der Gesellschaft nicht auf eine Maximalkommanditeinlage beschränkt. Sollten später

also Anteile zum Verkauf stehen, kann jeder der bisher Beteiligten weitere Anteile dazu erwerben, unabhängig von der bisherigen Beteiligungshöhe.

9) Was passiert im Erbfall?

Gem. § 11 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages treten die Erben in die Gesellschafterstellung des Verstorbenen ein. Diese müssen sich bei der Geschäftsführung mit dem Erbschein melden und werden dann neuer Eigentümer der Anteile.

Die Voraussetzungen der Bürgerenergiegesellschaft müssen durch den Erbfall grds. erfüllt bleiben. Falls diese nicht erfüllt sind, hat die Komplementärin grds. ein Recht zum Entzug des Stimmrechts gem. § 12 des Gesellschaftsvertrages.

10) Was passiert, wenn ein Kommanditist aus der Gemeinde wegzieht?

Wenn ein Kommanditist aus der Gemeinde Hünfelden wegzieht, und damit seinen Erstwohnsitz nicht mehr im Gebiet der Windkraftanlagen hat, hat die Komplementärin gem. § 12 des Gesellschaftsvertrages das Recht, das Stimmrecht des Betroffenen einzuziehen. Von diesem Recht wird dann Gebrauch gemacht, wenn durch den Wegzug und den damit einhergehenden Verlust der Eigenschaft als sog. Landkreisgesellschafter nicht mehr 51 % der Stimmrechte bei den Landkreisgesellschaftern (Voraussetzung der Bürgerenergiegesellschaft nach EEG, § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages) liegen.

Der Entzug des Stimmrechts stellt einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung dar.

11) Was ist mit dem Recht auf Abfindung gemeint? Wann kann dieses geltend gemacht werden?

Das Recht auf Abfindung kann beim Ausscheiden aus der Gesellschaft geltend gemacht werden, wenn der Kommanditist kündigt oder aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.

Eine ordentliche Kündigung ist frühestens zum 31.12.2039 möglich, das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein Ausschluss ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung in den Fällen des § 14 des Gesellschaftsvertrages möglich.

Austretende oder ausgeschlossene Kommanditisten erhalten dann den Wert ihrer Kommanditeinlage – inklusive Gewinne oder Verluste und etwaiger Rückzahlungen – ausbezahlt, sog. Abfindungsguthaben.

### **Fragen zur Abwicklung**

- 1) Sind auch Personen mit Nebenwohnsitz in der Gemeinde Hünfelden zur Zeichnung berechtigt? Muss der Wohnsitz zwangsläufig seit 12 Monaten in Hünfelden liegen oder reicht auch eine kürzere Spanne?

Die Anlegergruppe für den Prozess der Zeichnung ist festgelegt. Es sind nur Personen mit Erstwohnsitz Hünfelden seit mind. 12 Monaten zur Zeichnung berechtigt. Andere Personen können nicht zugelassen werden.

- 2) Kann der Maximalbetrag von 10.000 Euro überschritten werden?

Ja, aber nur für den Fall, dass in der Zeichnungsfrist bis zum 10.10.2020 nicht die vollen 980.000 € ausgeschöpft werden. Der Wunsch auf die höhere Kommanditeinlage (15.000 €) muss bereits bei der Zeichnung durch ein Kreuz bei der entsprechenden Frage (Erhöhung auf max. 15.000 €) in der Beitrittserklärung gekennzeichnet werden.

3) Wer darf in einem Haushalt alles zeichnen?

Jede volljährige Person, die seit mindestens einem Jahr in Hünfelden wohnt. Eine Begrenzung im Haushalt gibt es nicht, damit könnten grds. die Eltern, alle Kinder (soweit volljährig) und z.B. auch die Großeltern einen Anteil zeichnen.

4) Kann man nur zeichnen, wenn man an der Infoveranstaltung teilgenommen hat?

Nein, jeder volljährige Bürger, der seit mindestens einem Jahr in Hünfelden seinen Erstwohnsitz hat, kann Anteile zeichnen. Der Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt sowie alle Beitrittsunterlagen sind beim Bürgerbüro im Rathaus oder unter dem Link <https://www.wp-huenfeldener-wald.de/> erhältlich.

5) Wo muss ich meine Handelsregistervollmacht beglaubigen lassen?

Die Handelsregistervollmacht ist öffentlich zu beglaubigen. In Hessen kann neben einem Notar auch ein Ortsgericht die öffentliche Beglaubigung vornehmen. Eine Beglaubigung ist hier deutlich günstiger (6 Euro) und schneller zu erhalten.

Zugehörigkeit der Ortsteile zu den Ortsgerichtsbezirken (die Besetzung ist dem wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblatt zu entnehmen):

Ortsgericht Hünfelden I: Dauborn, Neesbach

Ortsgericht Hünfelden II: Kirberg, Ohren

Ortsgericht Hünfelden III: Heringen, Nauheim

Ortsgericht Hünfelden IV: Mensfelden